

Verbandssatzung für den Schulverband March (Grundschule)

Die Schulverbandsversammlung hat am 03.07.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen, AZ: 20-0201/2050 vom 13.11.2020 genehmigte

Verbandssatzung vom 14.11.2020

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsvorsitzender
- § 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 6 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 7 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzierung des Schulverbandes
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz Schulverbandes

- (1) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Regen und die Gemeinden Teisnach und Zachenberg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegte Schulsprengel der Grundschule March.
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband March (Grundschule)“ und hat seinen Sitz in Regen.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit nicht die Zuständigkeit gemäß der Geschäftsordnung dem Schulverbandsvorsitzenden übertragen worden ist.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende(r) oder dessen/deren Stellvertreter/in sind.

(3) a) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,30 Euro.

Sie wird jeweils monatlich im Voraus und bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub u.Ä. auf die Dauer von zwei Monaten in voller Höhe weitergezahlt. Bei längerer Verhinderung kann die Versammlung durch Beschluss die Entschädigung auch für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren. Die Entschädigungen nehmen an den einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B mit dem gleichen Vomhundertsatz teil. Sollte bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B zunächst die Erhöhung um einen Sockelbetrag vorgeschaltet sein, bzw. sollte ein Mindestbetrag vereinbart sein, um den die Erhöhung mindestens erfolgen soll, so gilt, dass die Entschädigung nur mit den festgelegten Prozentsätzen erhöht wird.

b) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 a) wird dem/der Schulverbandsvorsitzenden kein Sitzungsgeld (§ 5 Abs. 4) gezahlt. Ist er Arbeiter oder Angestellter oder selbständig Tätiger gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Wird der/die Schulverbandsvorsitzende außerhalb seines Wohnorts tätig, hat er Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen in §5 Abs. 6.

(4) a) Der/Die Stellvertreter/in des/der Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 34,18 Euro. Abs. 3 a) Sätze 2-5 und Abs. 3 b) gelten entsprechend.

b) Der/die stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält, wenn er/sie allein in seiner/ihrer Eigenschaft als weiteres Schulverbandsversammlungsmitglied tätig wird, Sitzungsgeld, Verdienstausfallentschädigung, wenn die daran geknüpften persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und Reisekostenvergütung.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Diese Entschädigung wird auch für jede aufgehobene Sitzung voll gewährt. Für eine unterbrochene und am darauffolgenden Tag fortgeführte Sitzung wird ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und in der Regel am Sitzungstag gezahlt.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

1. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
2. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
3. wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro,
4. wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Nrn. 1, 2 und 3 haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Nr. 3 genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,- Euro je Stunde; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle wird die Stadtverwaltung Regen bestimmt.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

¹Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Regen geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist von einer Rechnungsprüfungsgruppe umfassend zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Die Rechnungsprüfungsgruppe besteht aus den Kämmerer der Mitgliedsgemeinden.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in der örtlichen Tageszeitung „Der Bayerwald-Bote“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes March (Grundschule) vom 12.11.2014 außer Kraft.

Regen, den 14.11.2020

Schulverband March (Grundschule)



Andreas Kroner

1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender